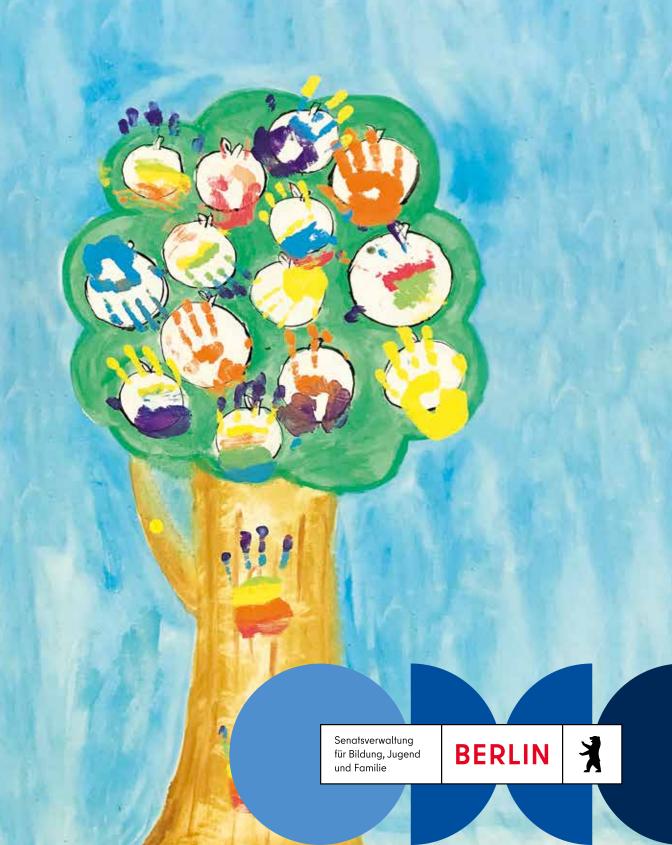
HANDLUNGSLEITFADEN KINDERSCHUTZ

Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

Stefanie Fried

E-Mail: stefanie.fried@senbjf.berlin.de

Autoren

Herr Alic - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Buch - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Fried - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Hucklenbroich - Jugendamt Tempelhof-Schöneberg

Herr Koohgilani - Jugendamt Reinickendorf

Frau Kommnick - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herr Matthias - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Murawski - Bernd-Ryke-Grundschule

Frau Nogai - Bernd-Ryke-Grundschule

Frau Rohne - Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches

Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow

Frau Schmidt - Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches

Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow

Frau Zander - Jugendamt Neukölln

Titelbild

Schülerinnen und Schüler der Klasse 6c (2019) der Bernd-Ryke-Grundschule

Gestaltung

SenBJF, Referat ZS I

Druck

Kern GmbH In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Auflage

13.000, Januar 2025

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

ISBN

978-3-98505-053-6

Vorwort

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt zu.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und anderen Fachkräften, die an Berliner Schulen arbeiten, eine Hilfestellung geben. Ziel ist es, den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung beim Erkennen "gewichtiger Anhaltspunkte" für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern zu vermitteln. Verbindliche Verfahrensregelungen sollen die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem bezirklichen Jugendamt in Fällen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung unterstützen.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu jungen Menschen und ihren Familien.

Von den rechtlichen Grundlagen ausgehend werden im Folgenden die jeweiligen Rollen und Aufgaben bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung beschrieben. Der Handlungsleitfaden geht dabei auf die Aufgaben der schulischen Fachkräfte, der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), der Schulaufsicht und der bezirklichen Jugendämter ein. Zudem wird beschrieben, in welchen Fällen das Familiengericht anzurufen ist.

Dieser Handlungsleitfaden berücksichtigt auch andere bisher in Berlin etablierte Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern wie die Notfallpläne für Berliner Schulen und das Verfahren zum Umgang mit Schuldistanz.



Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der "Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz" (AV JugSchul Kinderschutz)

INHALT

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
ROLLEN UND AUFGABEN im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem Jugendamt bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung	7
BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG einer Kindeswohlgefährdung	9
GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE für eine Kindeswohlgefährdung	10
VERFAHREN bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule	16
BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN/ WICHTIGE RUFNUMMERN	22

Anlagen

Der Leitfaden sowie die entsprechenden Anlagen stehen über QR-Code zum Download zur Verfügung.

- (1) Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- (2) Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen
- (3) Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- (4) Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt
- (5) Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG



Handlungsleitfaden Kinderschutz



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der Berliner Schulen und der bezirklichen Jugendämter bundes- wie auch landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. So verlangt § 81 Nr. 4 SGB VIII eine strukturelle, das heißt verlässlich durch abgestimmte Verfahren gesicherte Form der Zusammenarbeit.

Grundlage für die nach § 81 SGB VIII geforderte strukturelle Zusammenarbeit sind in Berlin die "Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz" (AV JugSchul Kinderschutz). Der hier vorliegende Handlungsleitfaden ist Bestandteil der AV JugSchul Kinderschutz.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt.

Gemäß § 4 KKG sind Lehrkräfte und weitere dort genannte Berufsgruppen verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten¹ zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist. Selbiges gilt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit.²

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Lehrkräfte sowie weitere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" im Kinderschutz (IseF) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Für Fachkräfte der Schulsozialarbeit ist die Hinzuziehung einer IseF zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtend. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, das heißt, der tatsächliche Name des Kindes oder der/des Jugendlichen bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§ 4 Abs. 2 KKG).

Für die Erfüllung des Beratungsanspruchs von schulischen Fachkräften stehen in Berlin die bezirklichen Jugendämter auf der Grundlage des § 8b SGB VIII und darüber hinaus die landesweit tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen als "Insoweit erfahrene Fachkräfte" im Kinderschutz (IseF) für die Beratung zur Verfügung.³

Kann eine Kindeswohlgefährdung durch die angebotenen Hilfen bzw. Unterstützungsangebote nicht abgewendet werden und ist ein Einschreiten des Jugendamts erforderlich, so sind die involvierten Fachkräfte der Schulen grundsätzlich befugt, das Jugendamt zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 KKG und § 5a i. V. m. § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit handeln gleichbedeutend gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Die erforderlichen Daten dürfen in diesem Fall in nicht pseudonymisierter Form an das Jugendamt weitergegeben werden. Die betroffene Familie ist vorab über die Einbeziehung des Jugendamts zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Das weitere Vorgehen des Jugendamts stützt sich sodann auf § 8a SGB VIII und die "Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin" (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 als maßgebliche Vorschrift für das Tätigwerden bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung.

Auch im Landesrecht ist die Zusammenarbeit im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Berlin, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen – Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (§§ 14 und 45 AG KJHG) und im Schulgesetz (§ 5a SchulG) verankert.

Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die in Absprache mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt, zum Beispiel der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes oder eine verwandte Person, die das Kind regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut, Pflegeeltern sowie Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen.

² Die Verpflichtung der Einhaltung der Standards des § 8a SGB VIII ist auch für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, die auf Grundlage des § 55 SchulG tätig sind, mittelbar im Rahmen der Finanzierungsbedingungen bzw. Arbeitsanweisungen gegeben.

³ Kind im Zentrum, Wildwasser e. V., Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Berlin e. V., HILFE-FÜR-JUNGS e. V. und das Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

ROLLEN UND AUFGABEN

im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem Jugendamt bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung

Jugendamt

Das Jugendamt übt eine rechtliche Doppelfunktion von Hilfe, Schutz und Kontrolle aus:

Einerseits unterstützt es die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es primär auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten entscheidet es, ob und welche Hilfen (§ 27 ff SGB VIII) bereitgestellt werden.

Es ist aber auch Auftrag des Jugendamts, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Nach § 8a SGB VIII nimmt das Jugendamt daher das sogenannte staatliche Wächteramt wahr. Mitarbeitende des Jugendamts gehen allen Hinweisen auf eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung nach und arbeiten eng mit anderen Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten zusammen. Hierbei ist es unerheblich, von wem Verdachtsmomente mitgeteilt werden.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Schule

Die Schule ist ein zentraler Ort für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ist für Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte an Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten und stellt eine große Herausforderung dar. Vernachlässigungen und Misshandlungen finden meist im familiären oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher meist nur Anhaltspunkte dabei helfen, sogenannte Indikatoren oder Risikofaktoren für eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen.

Finden Vernachlässigungen und Misshandlungen im familiären bzw. im weiteren sozialen Umfeld statt, kann der Lern- und Lebensraum Schule Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum bieten, einen Raum für die eigene Entwicklung sowohl im Kontakt mit den Pädagoginnen und Pädagogen als auch mit den Gleichaltrigen. Schule kann die Resilienz Betroffener stärken, vor allem dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht umgehend erkannt oder abgewendet werden kann.

Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule diesen Anhaltspunkten nach. Ist das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, so hat die Schule das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Sie wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und auch zur Unterstützung der Eltern erfolgen (Schulgesetz – SchulG vom 26. Januar 2004).

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot gemäß § 13a SGB VIII in Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule am Ort Schule. In Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern verfolgt sie vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken sowie Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher bei Konflikten zu unterstützen und zu beraten. Sie umfasst zudem präventive Angebote im Rahmen des (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutzes. Entsprechende Angebote sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie über Hilfe- und Unterstützungsangebote informieren.

Im Kinderschutz hat die Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind innerhalb der Schule beratend tätig (zum Beispiel Hinzuziehung bei der Beratung gemäß dem 4-Augen-Prinzip) und können darüber hinaus allein oder zusammen mit Lehrkräften und/oder Erzieherinnen und Erziehern gemeinsam für einen Kinderschutzfall tätig sein. In der Zusammenarbeit mit Lehrkräften und/oder Erzieherinnen und Erziehern sind durch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter freier Träger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit verfügen über umfangreiche Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilfesystems, haben einen Überblick über die Verfahrensabläufe im Rahmen der Berliner Kinderschutzverfahren und sind wichtige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei persönlichen und familiären Problemen. Sie sind im Sozialraum vernetzt und kooperieren mit externen Fachdiensten und Beratungsstellen.

SIBUZ

Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde.

Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken und sozialpädiatrische Zentren (vgl. Schulgesetz § 107).

Außenstellen der Senatsverwaltung - regionale Schulaufsicht

Die Schulaufsicht steht der Schule im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich zur Beratung und Begleitung des Prozesses zur Verfügung – wie bei anderen Prozessen innerhalb der Schule und in Kooperation mit anderen Schulen auch.

In besonders komplexen Fällen (zum Beispiel in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich wird), hat die Schulaufsicht die Aufgabe, die Schule aktiv zu begleiten und zu beraten. Für den Fall der Anrufung des Familiengerichts sind konkrete Absprachen der Schule mit Schulaufsicht und Jugendamt selbstverständlich.

BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG

einer Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff wie folgt: Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch eine gegenwärtig vorhandene Gefahr eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist.

Die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung haben das Jugendamt und das Familiengericht. Das Jugendamt überprüft im Kinderschutzverfahren gemäß der genannten Definition im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Kindern das Vorliegen von Risiken und Gefährdungen und ergreift, gegebenenfalls über das Familiengericht, geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung.

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten einer dritten Person besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, nach der Form der Kindeswohlgefährdung sowie nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten strukturieren. In der nachfolgenden Übersicht sind die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen aufgeführt.

Die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einzuschätzen und zu beurteilen. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen.

Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei der/dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf einen beobachteten gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogenen Risiken sowie auslösende Faktoren, zum Beispiel Stress- und Krisensituationen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunkts) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen ist.

Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung ist sofort zu handeln und der Krisendienst der Jugendämter zu kontaktieren. Bei einem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten. Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben Lehrkräfte und andere schulische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" (IseF) im Kinderschutz. Eine IseF hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutzarbeit.

Am Lebensort Schule sind darüber hinaus Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives und gewalttätiges Verhalten und / oder Handlungen und Verhaltensweisen, die zu Schuldistanz führen. Hierbei ist abzuwägen und einzuschätzen, ob das gezeigte Verhalten bereits auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist oder durch geeignete schulische Maßnahmen abzuwenden ist, bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Ab der Schuldistanzstufe 3 (bis zur Jahrgangsstufe 6 bereits bei Schuldistanzstufe 2) ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da bei verfestigter Schuldistanz das Risiko deutlich erhöht ist, erhebliche negative Konsequenzen mit Langzeitwirkungen zu erleiden, wie zum Beispiel eine erschwerte berufliche Integration, eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten und ein höheres Delinquenzrisiko.

Aus diesem Grund ist spätestens, abhängig von der Jahrgangsstufe, **ab Schuldistanzstufe 2 oder 3 grundsätzlich zu prüfen, ob eine Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.**

Wenn im Rahmen des hier beschriebenen Verfahrens zur Zusammenarbeit im Kinderschutz von den Schulen eingeschätzt wird, dass zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt informiert werden muss, ist ausschließlich der diesem Handlungsleitfaden beiliegende Mitteilungsbogen zu nutzen (Anlage 3 → Mitteilungsbogen).

Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

(beispielhafte Aufzählung/Ankerbeispiele4)

Grundsätzlich zu beachten ist:

Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten

Vernachlässigung/Unterlassung von

- ausreichender Ernährung
- ausreichender Flüssigkeitszufuhr
- wettergerechter Kleidung
- Körperpflege
- medizinischer Versorgung
- ungestörtem Schlaf
- altersgemäßer emotionaler Zuwendung
- mangelnder Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

 Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren

Gewalt, physische Misshandlung

- Schlagen
- Schütteln
- Einsperren
- · Würgen, Fesseln
- Verbrennen

Seelische Misshandlung

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung
- häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten
- Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind
- Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte

Sexualisierte Gewalt

- Einbeziehen des Kindes oder der/des Jugendlichen in sexuelle Handlungen
- Nötigung des Kindes oder der/des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen
- Aufforderung an das Kind oder die/den Jugendliche/-n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen (Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der/des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der/die Jugendliche einbezogen ist)

Häusliche Gewalt

 Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und/oder sexualisierte Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen (zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters/anderer Bezugspersonen)

⁴ Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen

- Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind
- Anstiftung oder Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Zwangsprostitution, Diebstahl)
- Zwang zum Abtragen von Schulden
- Anstiftung/Zwang zur Bettelei

- junger Mensch wird von einem "Loverboy" fremdbestimmt
- Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld
- Kind wird durch Familienangehörige "abgeschirmt"
- (drohende) Zwangsverheiratung / Verschleppung
- (drohende) Zwangsverheiratung / Verschleppung ins Ausland

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule

Schuldistanz

- auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen)
- nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 unentschuldigte Fehltage pro Halbjahr) – bis zur Jahrgangsstufe 6 gilt dies bereits bei Schuldistanzstufe 2 (ab dem fünften unentschuldigten Fehltag)

Weiterführende Informationen in: Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12

Gewaltvorfälle an der Schule

- auffällige und wiederholte Bedrohung
- Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und/oder Schulpersonal
- wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere
- Suizidankündigungen bzw. -äußerungen
- wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen
- Mobbing gegen andere
- sexualisierte Gewalt
- Cvberaewalt
- Vorfälle wegen Waffenbesitz

Weiterführende Informationen siehe: "Notfallpläne für Berliner Schulen"

Erscheinungsbild

Anhaltspunkte - altersgemäß

Körperlich

- unter- oder fehlernährt
- unangenehmer Geruch
- unversorgte Wunden
- chronische M\u00fcdigkeit
- nicht witterungsgemäße Kleidung
- Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche
- auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten
- frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften
- häufige Krankenhausaufenthalte
- körperliche Entwicklungsverzögerungen
- Knochenbrüche
- Hinweise auf k\u00f6rperliche Arbeit
 (Zustand der H\u00e4nde bzw. der Haut, R\u00fcckenschmerzen)

Kognitiv

- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche
- · Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Erscheinungsbild

Anhaltspunkte – altersgemäß

Psychisch

- apathisch, traurig, schreckhaft
- aggressiv
- unruhig, schüchtern
- ängstlich, verschlossen, unnahbar
- Verlustangst
- dissozial
- äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten
- Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen
- Gefühlsambivalenzen
- zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen

Sozial

- hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos
- Blickkontakt fehlt
- beteiligt sich nicht am Spiel
- beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache
- politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen)
- übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (gegebenenfalls über digitale Medien)
- wird gemobbt (gegebenenfalls über digitale Medien)

Auffälligkeiten

- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Einnässen bzw. Einkoten
- Stottern
- Konsum psychoaktiver Substanzen
- Selbstverletzung
- sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung
- Schuldistanz, Streunen, Delinquenz
- wirkt überfordert
- ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt
- Auffälligkeiten im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsverweigerung, Schulphobie, Klassenclown, massives Stören im Unterricht)
- überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes oder der/des Jugendlichen verhindert ("Helikopter-Eltern")

Berichte des Kindes von

- kindeswohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen
- massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht
- sexualisierter Gewalt oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen
- Zwang zur Kriminalität

Risikofaktoren in der Familie

Anhaltspunkte

Sozial

- Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit)
- Kinderreichtum
- depriviertes Wohnen
- Straffälligkeit, Gefangenschaft
- soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie und/oder soziales Umfeld
- Medienmissbrauch
- kommerzielle sexuelle Betätigung
- starke Bildungsdefizite
- Sprach und Sprechprobleme, Analphabetismus
- Hinweise auf Ausbeutung und Handel mit Minderjährigen/ kriminelle Strukturen in der Familie, zum Beispiel durch Zwang des Kindes zu Prostitution, Diebstahl, Bettelei, Drogenhandel, Zwang zum Abtragen von Schulden
- "Abschirmen" des Kindes durch Beschützerpersonen
- beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren)
 Familienmitgliedern (zum Beispiel Geschwistern)
- erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität, Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt

Psychosozial

- psychische Erkrankung
- Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht
- nicht manifeste psychische Störungen
- eingeschränkte Leistungsfähigkeit
- eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der Erziehungsberechtigten
- Eltern- oder Partnerschaftskonflikte / Hochstrittigkeit
- unerwünschte bzw. frühe Elternschaft
- ausgeprägt negative Emotionalität
- Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht
- Hygieneprobleme

Soziokulturell

- Klima von Gewalt im sozialen Umfeld
- kulturell bedingte Konflikte
- Autonomiekonflikte

Kooperations- und Veränderungsbereitschaft

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten und betroffenen Minderjährigen

Problemakzeptanz

- Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

Hilfeakzeptanz

 Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz

 Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

VERFAHREN

bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule

SCHRITT 1

Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften bzw. (sozial)pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

SCHRITT 2

Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft" im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip) zu den Anhaltspunkten, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF. Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die innerschulische Beratung (4-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

- → Schulsozialarbeit,
- → Kinderschutzbeauftragte/-r der Schule (wenn über den Geschäftsverteilungsplan benannt)/oder andere pädagogische Fachkräfte der Schule,
- → schulisches Beratungs-/oder Krisenteam

Konkretisierungen hierzu sind durch die jeweilige Schulleitung festzulegen.

Für eine externe Fachberatung durch eine IseF können sowohl die ab Seite 22 aufgeführten Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinierenden der Berliner Jugendämter angesprochen werden.

Kann nach der innerschulischen Beratung, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer IseF, eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind jedoch schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert (Anlage 1 → Dokumentationsbogen).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, → dann weiter mit Schritt 3 und Information an die Klassenleitung/ Schulleitung.

SCHRITT 3

Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG und § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der/des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen gefährdet ist und das Kind oder die/der Jugendliche negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten hat (zum Beispiel bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, bei drohender Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland).

In diesen Fällen ist ein geplantes Vorgehen maßgeblich, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Die Hinzuziehung spezialisierter Fachberatungsstellen ist zu empfehlen, insoweit keine akute Gefahr droht, die ein sofortiges Einschalten des Jugendamts erfordert.

Beim Verdacht auf oder Vorliegen sexualisierter Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Anlage zu den "Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin" (AV Kinderschutz JugGes).

Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein/ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen lädt die Klassenleitung und/oder Schulsozialarbeit und/oder Schulleitung die Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Eine Pflicht für Lehrkräfte zur Durchführung von Hausbesuchen besteht nicht.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Ressourcen sich auf die jeweiligen Risiko- und Gefährdungsindikatoren beziehen.

Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder das SIBUZ oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 → Elternbrief) genutzt werden. Das Informationsblatt steht in elf verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Es ist gegebenenfalls eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamts durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Gesprächs wird dokumentiert (Anlage 1 → Dokumentationsbogen).

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, → dann weiter mit Schritt 4.

SCHRITT 4

Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u. a. Einbeziehung SIBUZ, Beteiligung des zuständigen Jugendamts), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird.

Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebots die Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke/Vereinbarungen sind zu vernichten.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor,

dann weiter mit Schrift 5.

SCHRITT 5

Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen, und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen abzuwenden, so ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 → Elternbrief) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist durch die Fachkräfte an Schulen ausschließlich der Mitteilungsbogen (Anlage 3) über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu nutzen.

Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen.

Das zuständige Jugendamt bestätigt der Schule den Eingang der Mitteilung und soll die fallzuständige Fachkraft innerhalb von sieben Werktagen benennen (Anlage 4 → Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt).

In Situationen, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist der Krisendienst des bezirklichen Jugendamts (werktäglich von 8:00 – 18:00 Uhr) anzurufen oder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen.

Die bezirklichen Krisendienste und der Berliner Notdienst Kinderschutz sind unter dem Abschnitt Beratungsstellen und Ansprechpersonen/Wichtige Rufnummern ab Seite 22 des Leitfadens aufgeführt.

SCHRITT 6

Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzepts durch das Jugendamt

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und/oder durch Hilfen nach dem SGBVIII für das betroffene Kind oder die/den betroffene/-n Jugendliche/-n zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die Fallführung obliegt dem Jugendamt.

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII kann das Jugendamt die an der Schule tätigen Fachkräfte gemäß § 4 Abs. 3 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn dies den Prozess der Einschätzung befördert.

Das Jugendamt ist nach erfolgter Gefährdungseinschätzung gemäß § 4 Abs. 4 KKG dazu verpflichtet, der meldenden Person, insoweit sie dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 KKG zuzuordnen ist, darüber Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht sowie darüber, ob das Jugendamt zum Schutz der/des Minderjährigen tätig wurde und noch tätig ist (Anlage 5 → Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG).

Die Rückmeldung darf ausdrücklich nur an die meldende Person erfolgen. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Eine Zustimmung der Betroffenen zur Rückmeldung muss jedoch nicht erfolgen.

Die Rückmeldung hat zeitnah zu erfolgen und darf keinerlei weitere Daten enthalten (beispielsweise welche Form der Hilfe gewährt wurde). Für die Übermittlung ist durch das Jugendamt die Anlage 5 Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG zu verwenden.⁵

Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken,

→ dann weiter mit Schritt 7.

SCHRITT 7

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung) ein.

Bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Die Anregung führt nicht automatisch zur Verfahrenseinleitung, verpflichtet das Gericht jedoch zu Vorermittlungen und dann gegebenenfalls zur Einleitung eines Verfahrens. Das Familiengericht bezieht in die Vorermittlungen und gegebenenfalls in das einzuleitende Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt ein.

⁵ Das Dokument steht den Fachkräften der Jugendämter in SoPart zur Verfügung.

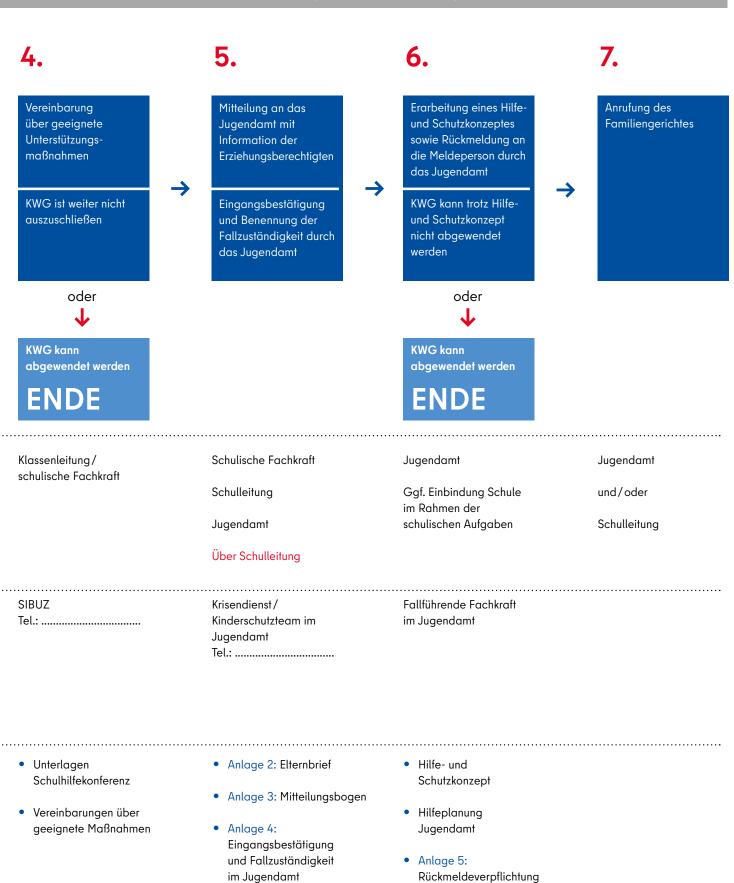
Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug: Wahrnehmen und Innerschulische Gespräch mit Schritte Feststellen Beratung/ggf. Schülerin/Schüler und externe Fachberatung Erziehungsberechtigdurch IseF ten, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet Verdacht KWG/ KWG ist weiter nicht KWG ist weiter nicht vorliegende KWG auszuschließen auszuschließen oder **KWG** kann abgewendet werden Verantwortlichkeit Schulische Fachkraft, Schulische Fachkraft, die Klassenleitung/ die Beobachtung Beobachtung gemacht hat schulische Fachkraft gemacht hat Weitere Fachkraft (4-Augen-Prinzip) Information an die Schulleitung Kontaktperson Schulsozialarbeit Gaf. Hinzuziehung externe spezialisierte Fachberatungs-Externe Fachberatung stelle (z. B. wenn durch das "Insofern erfahrene Gespräch mit den Erziehungs-Fachkraft" im berechtigten das Wohl des Kinderschutz (IseF) Kindes gefährdet wird - u.a. bei Vorliegen innerfamiliärer Tel.: sexualisierter Gewalt) Tel.: **Benötigte Dokumente** Anlage 1: • Anlage 1: • Anlage 1: Dokumentationsbogen Dokumentationsbogen Dokumentationsbogen Seiten 12 - 15: Seiten 12 - 15: • Anlage 2: Indikatoren und Indikatoren und Ggf. Elternbrief Risikofaktoren Risikofaktoren • Seiten 22 - 24: Beratungsstellen/

wichtige Rufnummern



Polizei oder Feuerwehr informieren (Telefon 110 oder 112)



gemäß § 4 Abs. 4 KKG

BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN/WICHTIGE RUFNUMMERN

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

... bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

→ www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.

... bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

→ www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum - Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

... bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Tatpersonen.

Darüber hinaus bietet "Kind im Zentrum" für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und betreibt fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

→ www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/ kind-im-zentrum-kiz.html

Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen

... bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexualisierte Gewalt durch.

→ www.wildwasser-berlin.de

IN VIA e. V. – Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

... bietet Beratung in Fragen des Kinderschutzes rund um das Thema Menschenhandel zu den vielfältigen Erscheinungsformen der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Bereits bei ersten Verdachtsmomenten, wenn Anzeichen von Ausbeutung wahrgenommen werden, als auch wenn bereits ein junger Mensch als Betroffener von Menschenhandel identifiziert wurde, steht die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle zur Verfügung. Mit spezialisiertem Wissen um die Komplexität der Zusammenhänge berät und unterstützt die Fachberatungsstelle bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung und Einleitung von geeigneten Schutz- und Hilfemaßnahmen.

→ https://invia-berlin.de/fachberatung

neuhland e. V.

... ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen an. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

→ www.neuhland.de

Strohhalm e. V.

... ist eine Fachstelle für Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind Präventionsprogramme gegen sexualisierte Gewalt für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte, interkulturelle Präventionsarbeit, Beratung von Fachkräften, v. a. für Fachkräfte zum Thema sexualisierte Übergriffe unter Kindern.

→ www.strohhalm-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.

... bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt "berliner jungs" leistet Aufklärungs- und Beraungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient ihrem Schutz gegen sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte an. Darüber hinaus veranstaltet "berliner jungs" Multiplikatorenschulungen für Mitarbeitende der Jugendhilfe.

→ www.hilfefuerjungs.de

Papatya

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung).

→ www.papatya.org

BIG Prävention

... ist eine Einrichtung von BIG e. V. und arbeitet zur Prävention von häuslicher Gewalt an Berliner Schulen. Zu den Angeboten zählen Workshops für Kinder in den Klassenstufen 4 – 6, Elternabende und -cafes sowie Fortbildungen für Schulkollegien zu den Themenbereichen häusliche Gewalt und Kinderschutz. Für weiterführende Schulen gibt es Fortbildungsangebote zu Gewalt in ersten jugendlichen Liebesbeziehungen. In allen Fortbildungsmodulen zum Kinderschutz wird der "Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt" vorgestellt und eingesetzt.

→ www.big-praevention.de

BIG Hotline

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

→ www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.
- → www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Wichtige Rufnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter werktäglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

Telefon 030 9029-15555 Fax 030 9029-18189

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Telefon 030 90298-5555 Fax 030 90298-1673

LICHTENBERG

Telefon 030 90296-5555 Fax 030 90296-5069

MARZAHN-HELLERSDORF

Telefon 030 90293-5555 Fax 030 90293-2485

MITTE

Telefon 030 90182-55555 Fax 030 90184-5375

NEUKÖLLN

Telefon 030 90239-55555 Fax 030 90239-3047 **PANKOW**

Telefon 030 90295-5555 Fax 030 90295-7164

REINICKENDORF

Telefon 030 90294-5555 Fax 030 90294-6634

SPANDAU

Telefon 030 90279-5555 Fax 030 90279-2006

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Telefon 030 90299-5555 Fax 030 90299-3374

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Telefon 030 90277-55555 Fax 030 90277-3535

TREPTOW-KÖPENICK

Telefon 030 90297-55555 Fax 030 90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ 030 61 00 66 - rund um die Uhr

Auf Anfrage ist eine Beratung in Arabisch, Türkisch und Russisch möglich. Bei weiteren Bedarfen kann eine Sprachmittlung erfolgen.

Berliner Notdienst Kinderschutz - Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst

Jugendnotdienst

Telefon 030 61 00 61

Telefon 030 61 00 62

Mädchennotdienst

Telefon 030 61 00 62

Telefon 030 61 00 63

Telefon 030 61 00 68 00

Anlagen

- (1) Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- (2) Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **DE**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **EN**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **ES**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **FA**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **FR**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **PL**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **RO**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **RU**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **TR**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **UA**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **UA**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **UA**Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **VN**
- (3) Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- (4) Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt
- (5) Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG

Anlage 1 1

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung
einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kir	ides/Jugendlichen:	Geburtsdatum:	
Name/-n der Erziehungsberechtigten:	:	KWG beobachtet/mitg	geteilt durch:
			Klassenleitung
Dokumentiert durch (Name und Funk	tion):	Dokumentiert am:	informiert am:
Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausfi	ihrungen als Anlage angefügt werden		
Wahrnehmen und Feststellen	amangen als / mage angeragt worden.		
siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens Beschreibung des beobachteten, gehörten o Kindeswohlgefährdung geführt hat:		gnisses/Verhaltens, das zum Verd	dacht einer
Innerschulische Beratungen (4-Auge "Insoweit erfahrene Fachkraft" im Kir		eratung durch beispielswei	se eine
siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens	(Indikatoren und Risikofaktoren)		
Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich	die Einschätzung zu einer möglichen od	der vorliegenden Kindeswohlgefa	ährdung?
Dokumentation der Beratung durch d	lie Insoweit erfahrene Fachkraft"	im Kinderschutz (IseF)	
siehe Seite 22– 23 des Handlungsleitfadens	**	iii Kiilderschatz (iser)	
Nächster Schritt: Gesprächstermin m	nit der Schülerin/dem Schüler dur	ch Lehrkraft oder andere Po	erson
Unterschriften			
Meldende Person	2. schulische Fachkraft		Schulleitung
oldondo i oldon	2. conditiono i donitratt		

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

konnte Kindeswohlgefährung abgewendet werden?

Ja

Nein

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte Unterschrift Schule

Wenn nein:

Nach zweitem Gesprächstermin am:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Anlage 2

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit	freundlicher	n Grüßen

Schule:	Datum:
SCHIIA.	Danim:

نشرة إعلامية للآباء والمربين بشأن نقل البيانات الشخصية للغير في حالات حماية الطفل

تعنى حماية الطفل تحديد الأخطار التي تهدد تطور أي طفل أو يافع، ومنع تلك الأخطار والتوعية بها.

إذا كان هناك أي اشتباه لدى أي تلميذ بمدرستنا في احتمال تعرض مصالح طفل للخطر يتعين علينا أن نتعامل مع ذلك بصفتنا المدرسة المعنية. وإذا ما علمنا بوجود أي أمور تشير إلى وجود خطر يهدد مصالح أي طفل فإننا نلتزم بموجب المادة 4، الفقرة 1 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG) ببحث الموقف في بادئ الأمر مع طفلكم ومعكم أنتم أيضًا بصفتكم الوالدين أو المربين. ثمر نحاول سويًا اتخاذ التدابير اللازمة لمنع وقوع ذلك الخطر.

ونظرًا لأنه قد يكون من الصعب تقدير وجود خطر يهدد مصالح الطفل فإن القانون يسمح لنا بأخذ المشورة من متخصصين خبراء بحماية الطفل (IseF) بموجب المادة 4، الفقرة 2 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG). وعندئذٍ فإننا نبلغ المتخصصين الخبراء بحماية الطفل ببياناتكم، ولكن فقط باستخدام اسم مستعار؛ أي استخدام اسم آخر بدلًا من اسم طفلكم أو اسم عائلتكم، بحيث لا يمكن أبدًا تحديد شخصيتكم.

في حالة وجود خطر يهدد مصالح الطفل ولكن لا نستطيع بالتعاون معكم أن نمنع ذلك الخطر ومن ثم يلزم الحصول على دعم من مكتب رعاية الشباب لحماية طفلكم فإننا يرخص لنا - بل ونصبح أيضًا مُلزَّمين إذا اقتضى الأمر - بالاتصال بمكتب رعاية الشباب المختص، طالما كان ذلك مُتَرَّدًا،

وفي مثل تلك الحالات قد يكون من الضروري نقل بيانات طفلكم أو بياناتكم بوصفكم الآباء أو المربين المعنيين إلى مكتب رعاية الشباب. إلا أننا لا يُسمَح لنا بنقل بياناتكم للغير إلا إذا كان هناك قانون يسمح بذلك. القاعدة القانونية الرئيسية المعنية بنقل المعلومات في حالة تهديد مصالح الطفل هي المادة 4، الفقرة 3 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG).

نرجو تفهمكم أننا في تلك الحالة سنرسل البيانات إلى مكتب رعاية الشباب حتى دون الحصول على موافقتكم. وسوف نخطركم -بوصفكم آباءً أو مربين- مسبقًا بتدخل مكتب رعاية الشباب ما لمر يضر ذلك بالحماية الفعّالة لطفلكم.

ويقدم مكتب رعاية الشباب في مثل تلك الحالات مساعدات شاملة ودعمًا شاملًا للأسر والأطفال واليافعين. كما يمكنكم أيضًا أن تتوجهوا بأنفسكم إلى مكتب رعاية الشباب مباشرةً. ولسوف يسعدنا أن نمكنكم من التواصل مع مكتب رعاية الشباب المختص بكم.

مع خالص التحيات

المدرسة:

Information sheet for parents and carers regarding the disclosure of personal data in child protection cases

Child protection means recognising, averting and clarifying risks that endanger the development of a child or a young person.

If there is a suspicion that there is a risk to the welfare of a pupil who attends our school, we as a school must take action. If we become aware of circumstances that indicate a risk to the welfare of the child, in accordance with Section 4 (1) of the German Act on Cooperation and Information in Child Protection Matters (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG), we are obligated to first discuss the situation with your child and with you as parents or carers. We will then try to work with you to develop steps to avert the risk.

As it can be difficult to assess whether there is a risk to the welfare of the child, the law allows us to seek advice from a specialist who is experienced in child protection (abbreviated: IseF) (Section 4 (2), KKG). For this purpose, we shall forward your data (in pseudonymised form only) to the child protection specialist. This means that the surname of your child and/or your family will be replaced by another name so that you cannot be identified.

If there is a risk to the welfare of the child, but we cannot avert it together with you and the support of the Youth Welfare Office is necessary for the protection of your child, in justifiable cases, we will be authorised and, if necessary, obliged to establish contact with the responsible Youth Welfare Office.

In such a case, it may be necessary for data concerning your child or from you as the affected parent or carer to be forwarded to the Youth Welfare Office. However, we are only permitted to forward your data if the law allows this. The central legal regulation for the forwarding of information in the event of a risk to the welfare of the child is Section 4 (3) KKG.

We ask for your understanding that in this case we will forward data to the youth welfare office without your consent. As a parent or carer, we will inform you in advance about the involvement of the Youth Welfare Office, unless this would jeopardise the effective protection of your child.

In such cases, the Youth Welfare Office offers extensive help and support to families and to children and young people. You can therefore contact the Youth Welfare Office directly. We will be happy to put you in touch with the Youth Welfare Office responsible for you.

With kind regards,

School:	Date:	

Hoja informativa para padres y educadores acerca de la cesión de datos personales para la protección de menores

Proteger a los menores significa reconocer, evitar y clarificar aquellos peligros que pueden poner en riesgo el desarrollo de un niño o un joven.

En caso de sospechar que alguno de los alumnos de nuestra escuela pueda estar expuesto a cualquier tipo de peligro hacia su bienestar, debemos afrontar la situación en calidad de entidad educativa. Si somos conscientes que la existencia de alguna circunstancia que pueda poner el riesgo el bienestar de un niño estaremos obligados, en virtud de la Sección 4, Apartado 1 de la Ley para la cooperación e información sobre la protección infantil (abreviado: KKG), a hablar en primer lugar con el niño y con ustedes como padres o educadores. A continuación, intentaremos aplicar con su colaboración medidas destinadas a evitar dicho riesgo.

Dado que puede resultar complicado valorar si realmente existe un riesgo para el bienestar del niño, la ley nos permite buscar asesoramiento por parte de personal especializado y experimentado en la protección infantil (abreviado: IseF) (Sección 4, Apartado 2 de la KKG). En ese caso, comunicaremos al profesional encargado de la protección del menor los datos de forma estrictamente anónima. Es decir: el nombre del menor y el de sus familiares serán sustituidos por nombres ficticios para que no se les pueda identificar.

Si se detecta la existencia de un peligro para el bienestar del niño, pero no es posible evitarlo actuando conjuntamente con ustedes y es necesaria la ayuda de la oficina de protección de menores para proteger a su hijo, si las circunstancias lo justifican estaremos autorizados y, dado el caso, obligados a establecer contacto con la oficina de protección de menores responsable.

En tal caso, podría ser necesaria la cesión de los datos de su hijo o de ustedes como padres o educadores afectados a la oficina de protección de menores. Solamente podremos ceder sus datos si así lo permite la ley. La legislación central en la que se basa la cesión de información en caso de riesgo para el bienestar de un niño se encuentra en la Sección 4, Apartado 3 de la KGG.

Esperamos que comprendan que, si se da el caso, podríamos ceder los datos a la oficina de protección de menores incluso sin su consentimiento. Como padres o educadores, queremos informarles de antemano acerca de la implicación de la oficina de protección de menores, a menos que ello pueda perjudicar a la eficacia en la protección de su hijo.

En casos así, la oficina de protección de menores ofrecen numerosas ayudas y apoyos tanto para familias como para niños y jóvenes. Igualmente tiene la opción de dirigirse directamente a la oficina de protección de menores para solicitar ayuda. Estaremos encantados de proporcionarles la información de contacto de la correspondiente oficina de protección de menores responsable.

_				- 11		
รล	lud	ดร	CO	rdi	ıaı	es

Escuela:	Fecha:

صفحه اطلاعات برای والدین و سریرستان درباره افشای دادههای شخصی در پروندههای حمایت از کودک

حمایت از کودک به معنای شناخت، دفع و تبیین خطراتی است که رشد یک کودک یا نوجوان را به خطر میاندازد.

اگر احتمال می رود که سلامت دانش آموزی در مدرسه ما در خطر باشد، ما به عنوان اولیاء مدرسه باید اقدام کنیم. اگر از شرایطی مطلع شویم که حاکی از وجود خطر برای سلامت یک کودک باشد، مطابق با بخش 4 بند 1 قانون همکاری و اطلاعات در حمایت از کودک (به اختصار: KKG) موظفیم نخست موضوع را با کودک شما در میان بگذاریم و سپس به شما به عنوان والد یا سرپرست کودک اطلاع دهیم. آنگاه تلاش خواهیم کرد با همکاری شما اقداماتی برای دفع خطر بیندیشیم.

از آنجا که ارزیابی این موضوع میتواند دشوار باشد که آیا خطری برای سلامت کودک وجود دارد یا خیر، قانون به ما اجازه میدهد برای مشاوره به متخصص مجرب در حوزه حمایت از کودک (به اختصار: IseF) مراجعه ناییم (بخش 4 بند 2 KKG). بدین منظور، ما اطلاعات شما را به طور اختصاصی و با اسم مستعار به متخصص مجرب در حوزه حمایت کودک ارسال میکنیم. این بدان معناست که نام کودک شما یا نام خانوادگی شما با نام دیگری جایگزین میشود تا هویت شما قابل تشخیص نباشد.

اگر خطری برای سلامت کودک وجود داشته باشد، و ما با همکاری شما نتوانیم آن را دفع کنیم و به حمایت مرکز رفاه جوانان برای محافظت از فرزندتان نیاز باشد، در آن صورت اجازه داریم و در صورت نیاز موظفیم در موارد ضروری با مرکز رفاه جوانان تماس بگیریم.

در چنین مواردی، ممکن است لازم باشد اطلاعات فرزند شما یا اطلاعات شما به عنوان والد یا سرپرست به مرکز رفاه جوانان ارسال شود. اما فقط در صورتی اطلاعات شما را ارسال می کنیم که این کار طبق قانون مجاز باشد. مفاد قانونی اصلی برای ارسال اطلاعات در صورت بروز خطر برای کودک در بخش 4 بند 3 KKG ذکر شده است.

خواهشمندیم متوجه این موضوع باشید که در این موارد ما بدون تایید شما اطلاعات را به مرکز رفاه جوانان نیز ارسال خواهیم نمود. ما پیشاپیش درباره مداخله مرکز رفاه جوانان به شما به عنوان والد یا سرپرست اطلاع خواهیم داد، مگر اینکه این کار حمایت مؤثر از فرزند شما را تحت تأثیر قرار دهد.

در چنین مواردی، مرکز رفاه جوانان کمک و حمایت جامعی به خانوادهها و به کودکان و نوجوانان ارائه میدهد. بنابراین میتوانید مستقیماً نیز با مرکز رفاه جوانان تماس بگیرید. خوشحال خواهیم شد شما را در تماس با مرکز رفاه جوانان مرتبط با شما قرار دهیم.

با احترام

مدرسه: تاریخ:

Fiche de renseignements à l'intention des parents et personnes chargées de l'éducation concernant la transmission de données à caractère personnel dans des cas relevant de la protection de l'enfance

Protection de l'enfance veut dire identifier, écarter et clarifier les dangers qui menacent le développement d'un/e enfant ou d'un/e adolescent/e.

En cas de suspicion chez un/e élève de notre établissement de l'existence potentielle d'une mise en danger de son bien-être, nous devons agir en tant qu'école. Si nous avons connaissance de faits qui laissent supposer l'existence d'une mise en danger du bien-être d'un enfant, nous sommes tenus –selon l'art. 4, al. 1 de la loi allemande relative à la coopération et à l'information en matière de protection de l'enfance (en abrégé : KKG) – de discuter de la situation d'abord avec votre enfant et avec vous, en tant que parents ou personnes chargées de son éducation. Nous essayons alors de concevoir avec vous des mesures communes destinées à écarter la menace.

L'évaluation de l'existence d'une mise en danger du bien-être de l'enfant pouvant être difficile, la loi nous autorise à recourir au conseil d'un professionnel expérimenté en protection de l'enfance (en abrégé : IseF) (art. 4, al. 2 KKG). Pour ce faire, nous transmettons au professionnel expérimenté en protection de l'enfance vos données exclusivement sous une forme pseudonymisée. Cela veut dire que le nom de votre enfant et/ou de votre famille est remplacé par un autre dans le but d'empêcher son identification.

En cas d'existence d'une mise en danger du bien-être d'un enfant, il est possible que nous ne puissions pas la conjurer avec vous et qu'on doive faire appel à l'assistance du service social d'aide à l'enfance. Pour assurer la protection de votre enfant, nous sommes autorisés à et éventuellement tenus, dans certains cas justifiés, d'établir le contact avec le service social d'aide à l'enfance ayant compétence.

Dans un cas de cette nature, il peut s'avérer indispensable de transmettre au service social d'aide à l'enfance des données de votre enfant ou de vous-mêmes, en votre qualité de parents ou de personnes chargées de l'éducation. Toutefois, nous ne pouvons transmettre vos données que si une loi le permet. L'article 4, alinéa 3 de la loi KKG est la disposition légale essentielle pour la transmission d'informations en cas de mise en danger du bien-être d'un enfant.

Nous vous savons gré de votre compréhension pour la transmission par nos soins, dans ce cas, de données au service d'aide à l'enfance, même sans votre consentement. En tant que parents ou personnes chargées de l'éducation, nous vous informerons au préalable de l'implication du service social d'aide à l'enfance, sauf si la protection efficace de votre enfant s'en trouve remise en question.

Dans de tels cas, le service social d'aide à l'enfance propose une assistance et un soutien significatifs aux familles, aux enfants et aux adolescents. Vous pouvez donc aussi vous adresser directement au service social d'aide à l'enfance. Nous nous mettons volontiers en contact avec le service social d'aide à l'enfance ayant compétence.

Meilleures salutations,

École :	Date :

Karta informacyjna dla rodziców i opiekunów dotycząca udostępniania danych osobowych w sprawach dotyczących ochrony dziecka

Ochrona dziecka oznacza rozpoznawanie, zapobieganie i wyjaśnianie niebezpieczeństw zagrażających rozwojowi dziecka lub młodej osoby.

Jeśli w przypadku ucznia lub uczennicy naszej szkoły zaistnieje podejrzenie zagrożenia dobra dziecka, jako szkoła musimy podjąć odpowiednie działania. Jeżeli poweźmiemy wiedzę o okolicznościach wskazujących na zagrożenie dobra dziecka, zgodnie z § 4 ust. 1 Ustawy o współpracy i informowaniu w sprawach dotyczących ochrony dziecka (w skrócie KKG), jesteśmy zobowiązani w pierwszej kolejności omówić sytuację z Waszym dzieckiem i z Państwem jako rodzicami lub opiekunami. Następnie spróbujemy wspólnie z Państwem opracować środki zapobiegające zagrożeniu.

Ponieważ ocena tego, czy istnieje zagrożenie dobra dziecka, może być trudna, ustawa pozwala nam zwrócić się o poradę do specjalisty doświadczonego w zakresie ochrony dziecka (w skrócie: IseF) (§ 4 ust. 2 KKG). W tym celu przekażemy Państwa dane specjaliście ds. ochrony dziecka wyłącznie w formie pseudonimizowanej. Oznacza to, że nazwisko Waszego dziecka lub Państwa zostanie zastąpione innym, uniemożliwiając zidentyfikowanie Państwa.

Jeżeli zaistnieje zagrożenie dobra dziecka, którego nie będziemy w stanie wspólnie z Państwem zażegnać i konieczne będzie wsparcie ze strony Urzędu ds. Młodzieży, w uzasadnionych przypadkach jesteśmy upoważnieni i ewentualnie zobowiązani do zwrócenia się do właściwego Urzędu ds. Młodzieży.

W takim przypadku może zaistnieć konieczność przekazania danych Waszego dziecka lub Państwa jako rodziców bądź opiekunów, do Urzędu ds. Młodzieży. Możemy jednak przekazać Wasze dane tylko wtedy, gdy pozwala na to prawo. Centralną regulacją prawną dotyczącą przekazywania informacji w przypadku zagrożenia dobra dziecka jest § 4 ust. 3 KKG.

Prosimy o wyrozumiałość, że w takim przypadku będziemy przekazywać dane do Urzędu ds. Młodzieży nawet bez Państwa zgody. Jako rodziców lub opiekunów poinformujemy Państwa z wyprzedzeniem o włączeniu w sprawę Urzędu ds. Młodzieży, chyba że zagroziłoby to skutecznej ochronie Waszego dziecka.

W takich przypadkach Urząd ds. Młodzieży oferuje szeroką pomoc i wsparcie rodzinom, dzieciom i młodzieży. Dlatego możecie również zwrócić się bezpośrednio do tego urzędu. Chętnie pomożemy Państwu nawiązać kontakt z właściwym Urzędem ds. Młodzieży.

_				
/	$n \cap M$	272	nıam	
_	DUVV	aza	niem	

Szkoła:	Data:

Cu stimă

Şcoala:

Fișă de informații pentru părinți și îngrijitori cu privire la divulgarea datelor cu caracter personal în cazurile de protectie a copilului

Protecția copilului înseamnă recunoașterea, evitarea și explicarea pericolelor care pun în pericol dezvoltarea unui copil sau a unei persoane tinere.

În cazul în care există o suspiciune că un elev din școala noastră ar putea fi expus riscului de abuz asupra copilului, noi, ca școală, trebuie să luăm măsuri. În cazul în care luăm cunoștință de circumstanțe care indică faptul că bunăstarea unui copil este în pericol, suntem obligați, în conformitate cu secțiunea 4 alineatul 1 din Legea privind cooperarea și informarea în domeniul protecției copilului (prescurtat KKG), să discutăm mai întâi situația cu copilul dumneavoastră și cu dumneavoastră, în calitate de părinte sau persoană care are grijă de el. Vom încerca apoi să colaborăm cu dvs. pentru a elabora măsuri de evitare a riscului.

Deoarece poate fi dificil să evaluăm dacă bunăstarea unui copil este în pericol, legea ne permite să solicităm sfatul unui specialist cu experiență în domeniul protecției copilului (prescurtat: IseF) (secțiunea 4 alineatul 2 KKG). În acest scop, transmitem datele dvs. specialistului cu experiență în protecția copilului doar în formă pseudonimizată. Acest lucru înseamnă că numele copilului sau al familiei dvs. va fi înlocuit cu un alt nume, astfel încât să nu puteți fi identificat.

În cazul în care bunăstarea unui copil este în pericol, dar nu putem evita acest lucru împreună cu dumneavoastră și este necesar sprijinul biroului de asistență socială pentru tineret pentru a vă proteja copilul, suntem autorizați și, dacă este necesar, obligați să contactăm biroul de asistență socială pentru tineret responsabil în cazuri justificate.

Într-un astfel de caz, poate fi necesar să transmiteți datele despre copilul dumneavoastră sau despre dumneavoastră, în calitate de părinte sau îngrijitor, biroului de asistență socială pentru tineret. Cu toate acestea, putem transmite datele dumneavoastră numai dacă acest lucru este permis de lege. Dispoziția legală centrală pentru transmiterea de informații în cazul unui risc pentru bunăstarea unui copil este secțiunea 4 alineatul 3 KKG.

Vă rugăm să înțelegeți că, în acest caz, vom transmite datele și biroului de asistență socială pentru tineret, fără consimțământul dumneavoastră. În calitate de părinte sau tutore, vă vom informa în prealabil cu privire la implicarea biroului de asistență socială pentru tineret, cu excepția cazului în care acest lucru ar pune în pericol protecția eficientă a copilului dumneavoastră.

În astfel de cazuri, biroul de asistență socială pentru tineret oferă un ajutor și un sprijin cuprinzător pentru familii și pentru copii și tineri. Prin urmare, puteți, de asemenea, să contactați direct biroul de asistență socială pentru tineret. Vom fi bucuroși să vă punem în legătură cu biroul de asistență socială pentru tineret responsabil pentru dumneavoastră.

Data:

Информация для родителей и опекунов о передаче персональных данных в целях защиты детей

Под защитой детей подразумевается обнаружение, предотвращение опасностей, угрожающих развитию ребенка или подростка, а также информирование о них.

Если есть основания подозревать, что благополучию ученика нашей школы что-то угрожает, школа принимает меры. Если нам становится известно об обстоятельствах, указывающих на наличие угрозы благополучию ребенка, согласно § 4 ч. 1 Закона о кооперации и информировании в целях защиты детей (ККG) мы обязаны сначала обсудить ситуацию с ребенком и с родителями или опекунами. Затем мы совместно с вами попытаемся определить меры по предотвращению угрозы.

Поскольку иногда бывает сложно определить наличие угрозы благополучию ребенка, закон позволяет нам консультироваться со специалистами, имеющими опыт в области защиты детей (IseF), (§ 4 ч. 2 ККG). С этой целью мы передаем ваши данные в обезличенной форме специалистам по защите детей. Это означает, что имена и фамилии ребенка и членов семьи заменяются во избежание возможной идентификации соответствующих лиц.

Если при наличии угрозы благополучию ребенка мы с вами не можем предотвратить ее и требуется помощь по защите ребенка со стороны управления по делам молодежи, при наличии достаточных оснований мы вправе и при определенных обстоятельствах обязаны обратиться в уполномоченное управление по делам молодежи.

В таком случае может потребоваться передать данные о вашем ребенке или о вас как о его родителях или опекунах в управление по делам молодежи. Однако мы имеем право передавать ваши данные только в случаях, установленных законом. Основным положением, регулирующим передачу информации при наличии угрозы благополучию ребенка, является § 4, ч. 3 ККG.

Просим отнестись с пониманием к тому факту, что в этом случае мы передадим данные в управление по делам молодежи даже без вашего согласия. Мы заранее проинформируем вас как родителей или опекунов об обращении в управление по делам молодежи за исключением случаев, когда это может препятствовать эффективной защите вашего ребенка.

Управление по делам молодежи в таких случаях оказывает всестороннюю помощь и поддержку семьям, детям и подросткам, поэтому вы также можете самостоятельно обращаться в управление по делам молодежи. Контактную информацию уполномоченного управления по делам молодежи можно получить в нашей школе.

С наилучшими пожеланиями,

Школа:	Дата:	

Çocuk koruma vakalarında kişisel velilerin iletilmesi hakkında ebeveynler ve veliler için bilgilendirme yazısı

Çocuk koruma, bir çocuğun ya da gencin gelişimini tehlikeye düşüren tehlikelerin fark edilmesi, önlenmesi veya aydınlatılması anlamına gelmektedir.

Okulumuzdaki bir öğrencide çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olabileceğine dair şüphe duymamız halinde okul olarak harekete geçmek zorundayız. Çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olduğuna işaret eden durumlar olduğunu öğrendiğimizde Çocuk Koruma Konusunda İş Birliği ve Bilgilendirme Kanunu'nun (kısaltması: KKG) 4. maddesinin 1. fıkrası uyarınca durum hakkında önce çocuğunuzla ve ebeveyn ya da veli olarak sizinle görüşmekle yükümlüyüz. Ardından tehlikeyi önlemek için sizinle birlikte çözüm geliştirmeye çalışırız.

Çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olup olmadığına karar vermek zor olabileceği için kanun tarafından çocuk koruma konusunda deneyimli bir uzmandan (kısaltması: IseF) danışmanlık almamıza izin verilmektedir (KKG 4. madde 2. fıkra). Bu amaçla, verilerinizi çocuk koruma konusunda deneyimli uzmana yalnızca farklı bir rumuz kullanarak iletiriz. Yani çocuğunuzun ve ailenizin adı yerine başka bir ad kullanılarak kimliğinizin belirlenememesi sağlanır.

Çocuğun esenliğine yönelik olarak sizinle birlikte önleyemediğimiz bir tehlike olması ve çocuğunuzun korunması için Gençlik Dairesinin desteği gerekmesi halinde gerekçeli durumlar için yetkili Gençlik Dairesi ile iletişime geçme yetkimiz ve duruma göre yükümlülüğümüz vardır.

Bu gibi bir durumda çocuğunuzun ya da ilgili ebeveynler veya veliler olarak sizin verilerinizin Gençlik Dairesine iletilmesi gerekebilir. Ancak yalnızca buna izin veren bir kanun varsa verilerinizi iletebiliriz. Çocuğun esenliğine yönelik tehlike durumlarında bilgilerin iletilmesine yönelik temel yasal hüküm KKG 4. maddesinin 3. fıkrasıdır.

Bu durumda onayınız olmadan da verileri Gençlik Dairesine iletebiliyor olmamızı anlayışla karşılamanızı rica ediyoruz. Çocuğunuzun etkin bir şekilde korunması konusunda herhangi bir şüpheye neden olmadığı sürece Gençlik Dairesinin olaya dahil edileceğini ebeveyn veya veli olarak size önceden bildiririz.

Gençlik Dairesi, bu gibi durumlarda aileler, çocuklar ve gençler için kapsamlı yardım ve destek sunmaktadır. Bu nedenle kendiniz de doğrudan Gençlik Dairesine başvurabilirsiniz. Sizin için yetkili Gençlik Dairesinin iletişim bilgilerini sizinle paylaşmaktan memnuniyet duyarız.

Savgi	larımızla
Juyyi	iai ii iii Zia

Okul:	Tarih:
# 11 411	

Пам'ятка для батьків та опікунів про передачу персональних даних у разі захисту дітей

Захист дітей означає виявлення, роз'яснення небезпек для розвитку дитини або підлітка, а також запобігання таким небезпекам.

Якщо в нас є підстави вважати, що права та інтереси учня нашої школи може бути порушено, то ми, як школа, маємо діяти. Якщо нам стало відомо про обставини, які вказують на небезпеку порушення прав та інтересів дитини, то відповідно до § 4 (1) Закону про співпрацю та інформування у сфері захисту дитини (скорочено: ККG) ми зобов'язані спочатку обговорити цю ситуацію з дитиною та з вами, як її батьками або опікунами. Після цього ми спробуємо разом з вами розробити заходи із запобігання небезпеці.

Оскільки визначити наявність небезпеки порушення прав та інтересів дитини доволі складно, то закон дозволяє нам звертатися за консультацією до досвідченого фахівця із захисту дітей (скорочено: lseF) (§ 4 (2) ККG). Із цією метою ми передаємо ваші дані досвідченому фахівцеві із захисту дітей виключно у псевдонімізованій формі. Це означає, що ім'я вашої дитини або імена членів вашої сім'ї буде замінено на інші імена, щоб вас не можна було ідентифікувати.

Якщо існує небезпека порушення прав та інтересів дитини, запобігти якій ми з вами не можемо, та яка потребує підтримки відомства у справах молоді для забезпечення захисту вашої дитини, то в обґрунтованих випадках ми уповноважені й навіть зобов'язані звернутися до відомства у справах молоді.

У такому разі може виникнути необхідність передачі даних вашої дитини або ваших даних, як її батьків чи опікунів, відомству у справах молоді. Втім, ви маєте право передавати свої дані тільки, коли це дозволяє закон. Основні норми законодавства щодо передачі даних у разі небезпеки порушення прав та інтересів дитини встановлено § 4 (3) Закону про співпрацю та інформування у сфері захисту дитини (ККG).

Ми просимо вас зрозуміти, що в такому випадку ми можемо передавати ваші дані відомству у справах молоді навіть без вашої згоди. Ми завчасно повідомимо вас, як батьків або опікунів дитини, про звернення до відомства у справах молоді, за виключенням випадків, коли таке повідомлення може загрожувати ефективному захисту дитини.

У таких випадках відомство у справах молоді надає повну допомогу й підтримку сім'ям, а також дітям і підліткам. Тому ви також можете безпосередньо звертатися до відомства у справах молоді. Ми залюбки надамо вам контакти вашого відомства у справах молоді.

3 найщирішими побажаннями,

Школа:	Лата∙
школа:	дата.

Tờ thông tin dành cho phụ huynh và người dạy dỗ về việc chuyển tiếp các dữ liệu cá nhân trong các trường hợp bảo vê trẻ em

Bảo vệ trẻ em có nghĩa là nhận biết, ngăn chặn và làm rõ những mối nguy hiểm gây nguy hại cho sự phát triển của trẻ em hoặc thanh thiếu niên.

Nếu có nghi ngờ rằng một học sinh tại trường học của chúng tôi có thể bị nguy hại về phúc lợi (Kindeswohl), thì chúng tôi với tư cách là nhà trường sẽ phải hành động. Nếu chúng tôi biết đến các hoàn cảnh cho thấy có nguy hại đối với phúc lợi của trẻ, thì theo điều 4 đoạn 1 của Luật về Hợp tác và Thông tin trong Bảo vệ Trẻ em (viết tắt: KKG), trước tiên chúng tôi có nghĩa vụ phải nói chuyện với con của Quý vị và với Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ. Sau đó, chúng tôi sẽ cố gắng cùng với Quý vị để đề ra các biện pháp nhằm ngăn chặn sự nguy hại.

Vì có thể sẽ khó đánh giá được là liệu có sự nguy hại đối với phúc lợi của trẻ hay không, cho nên luật pháp (điều 4 đoạn 2 KKG) cho phép chúng tôi tìm kiếm sự tư vấn từ chuyên viên có kinh nghiệm trong lĩnh vực bảo vệ trẻ em (viết tắt: IseF). Khi đó, chúng tôi sẽ chỉ chuyển tiếp dữ liệu của Quý vị tới chuyên viên có kinh nghiệm trong lĩnh vực bảo vệ trẻ em dưới dạng ẩn danh. Điều này có nghĩa là tên của con Quý vị hoặc họ tên của Quý vị sẽ được thay thế bằng một tên khác để không thể định danh được Quý vị.

Nếu có nguy hại đối với phúc lợi của trẻ, nhưng chúng tôi cùng phối hợp với Quý vị mà vẫn không ngăn chặn được và sự hỗ trợ của Sở thanh thiếu niên (Jugendamt) là cần thiết để bảo vệ con của Quý vị, thì trong trường hợp chính đáng này, chúng tôi được quyền và có khi còn có nghĩa vụ phải liên hệ với Sở thanh thiếu niên hữu trách.

Trong trường hợp như vậy, có thể sẽ cần thiết phải chuyển dữ liệu của con Quý vị hoặc của Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ liên quan tới Sở thanh thiếu niên. Thế nhưng, chúng tôi chỉ được phép chuyển tiếp dữ liệu của Quý vị nếu luật pháp cho phép điều này. Quy định trọng tâm về pháp lý đối với việc truyền thông tin trong trường hợp nguy hại phúc lợi trẻ em chính là điều 4 đoạn 3 KKG.

Chúng tôi mong Quý vị hiểu rằng trong trường hợp đó, chúng tôi sẽ chuyển tiếp dữ liệu đến Sở thanh thiếu niên ngay cả khi không có sự đồng ý của Quý vị. Chúng tôi sẽ thông báo trước cho Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ về sự tham gia của Sở thanh thiếu niên, trừ khi điều này ảnh hưởng đến sự bảo vệ hiệu quả con của Quý vị.

Trong những trường hợp như vậy, Sở thanh thiếu niên sẽ cung cấp sự trợ giúp và hỗ trợ toàn diện cho gia đình, trẻ em và thanh thiếu niên. Do đó, Quý vị cũng có thể liên hệ trực tiếp với Sở thanh thiếu niên. Chúng tôi sẵn sàng giới thiệu để Quý vị liên hệ với Sở thanh thiếu niên hữu trách.

Tên trường học:	Ngày tháng năm:
	3, 3

Anlage 3

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG. Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:			Adresse:		
Telefon:	Fax:		Meldedatum:		
Teilnehmende Personen:			Fallnummer:		
Die fortlaufende Fallnummer angegebenen Meldedatum	ist auch im Rückmelde (bspw. 08G01-01.08.20	bogen einzutrag 19).	en und besteht aus der Berlin	er Schulnummer u	nd dem
Ansprechperson:			Telefon:	E-Mail:	
Profession/Funktion:	Schulleitung	Lehrkraft	Erzieherin/Erzieher	Schulsozialart	peiterin/Schulsozialarbeiter
Faxnummer Jugendamt	siehe Seite 24 des Har	ıdlungsleitfadens	- bezirkliche Krisendienste		
RSD:					
– Angaben zur minderjäh	rigen Person				
Vorname:			Nachname:		
Geschlecht:	Geburtsdatur	m:	Klasse/Gruppe/Kurs:		
w m d					
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnor	t:	ggf. Telefon:		
Angaben zu Geschwiste	erkindern				Geschlecht:
Vorname:	1	Name:		Alter:	m w d

Anlage 3			2
Angaben zu Personensorgeberechtigten¹			
Vorname:	Nachname:		Geburtsdatum:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	Telefon:	
Ist informiert über die Mitteilung: ja, am:	nein, Begründung:		
Person 2	Nacharas		O alayyata datayya
Vorname:	Nachname:		Geburtsdatum:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	Telefon:	
lst informiert über die Mitteilung: ja, am:	nein, Begründung:		
Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatorer			
Indikatoren/Anhaltspunkte:	Bemerkungen:		
(Zutreffendes bitte ankreuzen.) Bericht über Gewalt in der Familie	(Ggf. Ausführungen	als Anlage beifügen.)	
seelische Misshandlung Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Häm	atama)		
	atome)		
Selbstverletzung			
Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidu	ng)		
unzureichende medizinische Versorgung			
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht			
will nicht nach Hause			
Neigung, sich zu isolieren			
Weglaufen aus der Schule			
Ängstlichkeit			
Einnässen/Einkoten			
Apathie			
normverletzendes Verhalten			
sexualisiertes Verhalten			
Distanzlosigkeit			
Anzeichen für Suchtverhalten			
Konzentrationsschwierigkeiten			
Müdigkeit			

weitere Auffälligkeiten:

Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldis Stufe	stanz:	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	-0			
Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	45				
				4	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
Bisherige	e Gewa	altvorfä	älle:	g	ıgf. Anzahl	:		
Anliegen	bzw. a	auslöse	endes Vo	rkommni	is für die N	Meldung:		
Weit	tere Au	sführun	ngen sind	als Anlag	e beigefüg	t.		
	a Maßn	ahmar	wurden	im Bahm	nen des Ki	nderschutzes unternommen:		
ja neir			nen seiter			Zuletzt am: Ergebnis		
ja nen	II IVIC	IIJIIaIIII	icii scitci	13 461 56	, iiuie	Zuletzt am. Ergozino		
	G	espräck	n mit der n	ninderiäh	rigen Pers	on		
		σοριασι		i i i a o i ja i i				
				_				
	Ge	espräch	n mit den F	Personens	sorgebered	htigten		
	На	ausbesi	uch					
	inı	nerschu	ulische Be	ratung				
				J				
	Б.	: !!:						
	В	eteiligur	ng der Sch	iuisoziaia	rbeit			
	D.				_:.			
			durch ein Fachkraf		eit			
	So	chulhilfe	ekonferen:	Z				
		F: 1						
Bereits e folgender					Ansprech	nperson: Kontak	tdaten:	
J					•	•		
Untersch	nriften ⁸							
				Ansı	orechperso	n	Schulleitung	
			der Mittei			volvierten Fachkräften:		
	enlehrer enlehrer				Fachlehreri Fachlehrer	n/ Erzieherin/ Erzieher	Schulsozia Schulsozia	alarbeiterin/ alarbeiter
			=			56.	30110100210	

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
3 Schuldistanzstufe 2: unterrichtvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
4 Schuldistanzstufe 3: unterrichtvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
5 Schuldistanzstufe 4: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
6 Schuldistanzstufe 5: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
7 In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
8 Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Eingangsbestätigung der Mitteilung über eine (vermutete) KWG / Benennung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt

(innerhalb von 7 Werktagen)

Von der Schule auszufüllen	Determ
Name der Einrichtung / Institution:	Datum:
z. Hd. Ansprechperson:	
Telefon / Fax:	
Vom Jugendamt auszufüllen	
Vielen Dank für Ihre Mitteilung, deren Eingang hiermit bestätigt wird. Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt ist zu erreichen unter:	
Die lattzustathange i denkram im Jugendami ist zu erreichen unter.	
Fallzuständige Fachkraft:	
Dienstgebäude:	
Telefon / Fax / E-Mail:	
Telefoli / Tux / E-Plait.	
Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag	

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Jugend, Familie und Gesundheit Jugendamt - Team Kinderschutz

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin

Alkohol- und Medikamentenberatung Suchtberatungsstelle z.Hd. Frau / Herrn Carl-Schurz-Str. 31

13597 Berlin



GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
01-Jug-RSD1-10-000XXX

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Frau/Herr

Dienstgebäude: Grüntaler Straße 21, 13357 Berlin Raum:

Tel.: **+49 30 9018 XXXXX**Zentrale: (030) 90182-55555

Fax: (030) 9018 XXXXX

E-Mail: x.xxx@a-mitte.berlin.de http://www.berlin.de/ba-mitte Datum:

Rückmeldung gemäß § 4 Abs. 4 KKG nach erfolgter Kinderschutzmeldung (§ 8a SGB VIII)

Junger Mensch:		, ge	b. am	••••••
Sehr geehrte Frau/He	err	,		
Vielen Dank für Ihre M	litteilung vom			
informiert, soll es dies Anhaltspunkte für die des Kindes oder Juge	von einer in § 4 Abs. 1 KK er Person gem. § 4 Abs. 4 Gefährdung des Wohls de ndlichen tätig geworden i ung sind wir nach Prüfung	KKG zeitnah eir es Kindes oder Ju st und noch tätig	ne Rückmeldung geben, ugendlichen bestätigt si ist.	
	ınkte für die Gefährdung		ja 🗌	nein 🗌
Das Jugendamt ist zu		/or	ja 🗌	nein 🗌
oder der /des Jugend Das Jugendamt ist zu oder der /des Jugend			ja 🗌	nein 🗌
Mit freundlichen Grüß Im Auftrag	en			
Verkehrsverbindungen:	Barrierefreier Zugang:	Fahrrad- Stellplätze:	Sprechzeiten:	Klient/Klientin/Junger Mensch:
Bahn: U Pankstraße	Ja		Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr	
S Bornholmer Straße S + U Gesundbrunnen			und nach telefonischer Vereinbarung	Geb



- Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährige
- Spezialisierte Fachberatung bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen
- Ressortübergreifende Vernetzung zur Umsetzung des Bundeskooperations-konzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern

- Medizinisch-diagnostische Einschätzung bei Verdachtsfällen auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung für Jugend- und Gesundheitsämter, niedergelassene Ärzt*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeut*innen/Kinder- und Jugendpsychiater*innen und Fachberatungsstellen

- → Vivantes Klinikum Neukölln
 → HELIOS-Klinikum Buch
 → DRK Kliniken Charlottenburg
 → St. Joseph Krankenhaus Tempe
 → Sana Klinikum Lichtenberg in R

Spezialisierte Fachberatung und Kinderschutzprojekte

- Beratung und Unterstützung bei spezifischen Kindeswohlgefährdungsformen für betroffene Minderjöhrige, Eltern/Erziehungsberechtigte und Fachkröfte
 Kind im Zentrum, Kinderschutz-Zentrum, neuhland, Kinderschutzbund, Wildwasser, abwoy, betilner jungs, Strohhalm, Kinder-Juugend- und Elterntelefon
- Online-Beratung für Berliner Kinder und Jugendliche JugendNotmail Berlin
- · Unterbringung von durch Gewalt und
- Zwangsverheiratung betroffene Mädchen
 → Papatya

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

- Beratung von Familien, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Fachdiagnostische Stellungnahmen
- Psychologische Beratung für minderjährige Geflüchtete und geflüchtete Familien
- Kooperation mit Regionalen Sozialpädagogischen Diensten und schulpsychologischen Diensten
- → 12 Standorte in öffentlicher und 15 Standorte in freier Träge

- essortübergreifende Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendämtern, Einrichtungen für Geflüchtete und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (I AF)
- Schulungen der Mitarbeitenden zum Leitfaden Kinderschutz
- → Mobiles Team Kinde chutz (Wild
- Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

- Rechtsmedizinische Begutachtung und Beratung bei körperlicher Gewalt an Minderjährigen
- Konsiliarische rechtsmedizinische Beratuna der Kinderschutzambulanzen

- Transdisziplinäre aanzheitliche Versorauna von durch sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung betroffenen Minderjährigen, bei Vorliegen einer Strafanzeige
- Childhood-Haus Berlin (Charité-Universitätsmedizin Berlin)

Beratung, Unterstützung und Schutz

Bezirkliche Jugendämter -Regionale Sozialpädagogische Dienste

- Beratuna und Unterstützuna
- Hilfen zur Erziehung
- Zusammenarbeit mit Familiengerichten

Bezirklicher Krisendienst der Jugendämter 030 [Bezirksvorwahl]-55555 (Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr)

Intervention und Schutz

Familienförderung

- Familienbildung und -beratung
- · Information und Angebote im Sozialraum
- Angebote für Alleinerziehende
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Familienzentren
- Familienreisen

- Notübernachtung von obdachlosen Familien mit Kindern (bis zu drei Wochen)
- Beratung zu Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe
- · Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum
- Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Kooperation Schule und Jugendhilfe

- Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)
- Kooperation Jugendhilfe und Schule
- Schuldistanz
- Schule gegen sexualisierte Gewalt

Berliner Notdienst Kinderschutz



HOTLINE KINDERSCHUTZ 030 61 00 6

Zentrale Anlaufstelle in Krisensituationen (7 Tage, 24 Stunden)

Beratung und Inobhutnahme

- → Kindernotdiens
- → Mädchennotdienst
- Kontakt- und Beratungsstelle, Sleep In

Frühe Hilfen

- Beratungs-/Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familie Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Systemübergreifende und multiprofessionelle Netzwerke
- · Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
- Schütteltraumaprävention

- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Beratung, Begleitung und Vermittlung Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention

Lenkungs- und Projektgruppe

- Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Fachstellen aus den Bereichen Jugend Gesundheit, Schule, Soziales, Polizei und Justiz
- Ressortübergreifende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und Umsetzung von Maßnahmen
- Regionale Netzwerke

NETZWERK KINDERSCHUTZ UND

FRÜHE HILFEN

Kindertagesstätten

- Förderung in Tagesstätten
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt im Kinderschutz
- Verpflichtende Erarbeitung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt

- Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohls
- · Suchtkranke Eltern und ihre Kinder
- Psychosoziale Betreuung substituierter Eltern
- Suchtkranke Schwangere

- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention
- Angebote für (werdende) Eltern

- Zahnärztlicher Dienst (ZÄD)
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung
- Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe
- Fluoridierung
- · Beratung und Vermittlung von Hilfen

- · Ersthausbesuch nach der Geburt
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
- Ärztliche Untersuchung in Kitas und Tagespflegestellen
- Einschulungsuntersuchung
- · Beratuna und Sicherstelluna rund
- Zentrale Stelle bei der Charité





www.berlin.de/sen/bjf



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie





Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin Telefon +49 30 90227-5050 post@senbjf.berlin.de